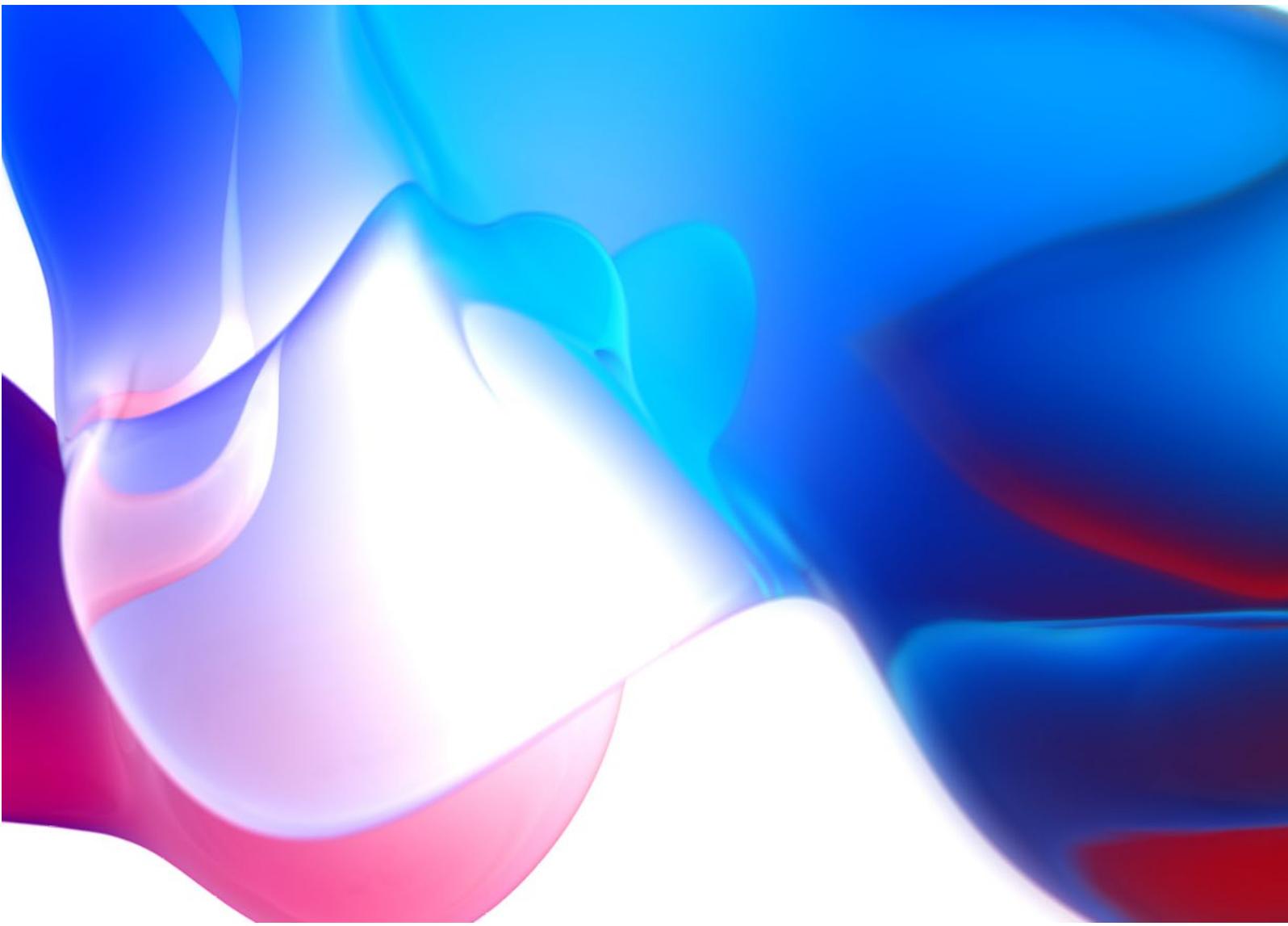

Statuten Sulzer AG

Winterthur, den 19. April 2023



Das generische Maskulinum umfasst in diesen Statuten jeweils alle Geschlechter.

I. Firma, Sitz und Zweck

§ 1

Unter der Firma
Sulzer AG
Sulzer SA
Sulzer Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Technologieunternehmen sowie an anderen Unternehmungen aller Art in und ausserhalb der Schweiz. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann auch Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Gesellschaftskapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt 342'623.70 Franken und ist eingeteilt in 34'262'370 Aktien zu CHF 0.01 Nominalwert. Alle Aktien lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt.

§ 3a

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1'700'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 um höchstens 17'000 Franken erhöhen durch freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel-, Options- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die „Finanzinstrumente“).

Bei der Ausgabe von Aktien bei Ausübung der Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei freiwilliger oder zwangsweiser Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine von ihr kontrollierte Gesellschaft zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Investitionen oder des Erwerbs von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder (2) die Ausgabe auf nationalen oder internationalen Finanzmärkten oder im Rahmen einer Privatplatzierung erfolgt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

1. Die Finanzinstrumente sind zu marktüblichen Bedingungen auszugeben oder einzugehen; und

2. der Umwandlungs- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
3. die Wandel- oder Optionsrechte sind höchstens während 10 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses ausübbar.

Der direkte oder indirekte Erwerb der neuen Aktien infolge Ausübung von Finanzinstrumenten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 6 und § 6a dieser Statuten.

§ 4

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Verbriefung der Mitgliedschaft eines Aktionärs in einem Wertpapier ist ausgeschlossen. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 5

Die Aktien sind unteilbar, und es anerkennt die Gesellschaft nur einen Repräsentanten für eine Aktie. Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Wohnort und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

§ 6a

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch die Erklärungen gemäss § 6 Abs. 3 dieser Statuten nicht abgeben („Nominees“), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, sofern der Nominee einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht untersteht und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat, das vom Nominee gehaltene Aktienkapital 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht überschreitet und der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat ist berechtigt,

auch über diese Limiten hinaus Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.

§ 7

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

§ 8

Die Aktionäre besitzen im Verhältnis ihres Nennwertes ein Bezugsrecht bei Erhöhung des Aktienkapitals, ausser die Generalversammlung beschliesst aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

§ 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates abgehalten.

§ 12

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder eine andere vom Gesetz bezeichnete Stelle einberufen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag gemäss § 38 dieser Statuten.

Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates (samt kurzer Begründung) und gegebenenfalls der Aktionäre (samt kurzer Begründung), welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters werden in der Einladung angegeben. Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

§ 13

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgeblichen Stichdaten des Eintrags im Aktienbuch bekannt.

§ 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, eventuell der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

§ 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht diese Statuten oder das Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten, mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das Mehr der abgegebenen Stimmen (d.h. ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) entscheidet.

§ 16

Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen; Kapitalerhöhungen erfolgen jedoch mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist und zwei Drittel derselben für den betreffenden Antrag stimmen.

Art. 704 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.

§ 17

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss § 29 dieser Statuten;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

§ 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Aktionäre, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sanktionen belegt sind, welche die Geschäftstätigkeit oder Finanztransaktionen dieser Aktionäre in diesen Ländern verunmöglichen oder erheblich erschweren, dürfen lediglich eine Minderheit der Verwaltungsräte zur Wahl vorschlagen, solange sie diesen Sanktionen unterliegen. Die jeweils von solchen Aktionären vorgeschlagenen Mitglieder sollen im öffentlichen Protokoll zur Generalversammlung als solche identifiziert werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

§ 19

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 20

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen oder vorbehalten sind.

§ 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung; und
8. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

§ 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn es ein Mitglied verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und in Übereinstimmung mit § 18 die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht Vertreter eines sanktionierten Aktionärs gemäss § 18 sind.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

§ 23

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen. Ferner ist der Verwaltungsrat befugt, die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder einzelne Zweige

derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement, das die Einzelheiten festlegt.

C. Vergütungsausschuss

§ 24

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 25

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

§ 26

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

§ 27

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielhöhen und Vergütungen unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er selbst im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielhöhen und Vergütungen festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

D. Revisionsstelle

§ 28

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Revisionsstelle der Gesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 29

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

1. Für die Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht zu einer Konsultativabstimmung.

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht zu einer Konsultativbestimmung.

§ 30

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§ 31

Nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an strategischen und/oder finanziellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen, Finanzinstrumenten

oder ähnlichen Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 32

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen. Deren Entschädigung darf die letzte diesem Mitglied vor Beendigung zustehende Zielgesamtjahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen

§ 33

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und

- c) Mandate in Vereinen, Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§ 34

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften entrichten keine Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.

VII. Rechnungsabschluss

§ 35

Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 36

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

VIII. Auflösung und Liquidation

§ 37

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Quoren richten sich nach § 16.

Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

IX. Publikationsorgan und Mitteilungen

§ 38

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Winterthur, 19. April 2023

Suzanne Thoma

NOTARIAT OBERWINTERTHUR-WINTERTHUR

Martin Schmuki, Notar